



## **Amtsgericht Bocholt**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 23.05.2025, 09:00 Uhr,  
1. Etage, Sitzungssaal 109, Benölkenplatz 2, 46399 Bocholt**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Bocholt, Blatt 21960,  
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Bocholt

242,7/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bocholt, Flur 46, Flurstück 45, Gebäude- und Freifläche,  
Königsmühlenweg 5, 874 m<sup>2</sup> groß,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7  
gekennzeichneten Wohnung im Staffelgeschoss (Penthouse) und dem Kellerraum  
mit gleicher Nummer.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter  
21954 bis 21968).

Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen  
Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.

Hier wurde folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet:

- an der rot umrandeten Dachterrasse Nr. 7 des Sondernutzungsplans zu UR 92/15.

**Teileigentumsgrundbuch von Bocholt, Blatt 21963,  
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Bocholt

5,0/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bocholt, Flur 46, Flurstück 45, Gebäude- und Freifläche,  
Königsmühlenweg 5, 874 m<sup>2</sup> groß,  
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 10  
gekennzeichneten Tiefgaragenstellplatz.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter  
21954 bis 21968).

Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen  
Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Bocholt Blatt 21960: Laut Wertgutachten handelt es sich  
um eine in einem Mehrfamilienhaus (insg. 7 Parteien) gelegene Wohnung im  
Staffelgeschoss (Penthouse) mit ca. 194 m<sup>2</sup> Wohnfläche, Baujahr 2015, mit  
Dachterrasse und Kellerraum.

Teileigentumsgrundbuch von Bocholt Blatt 21963: Laut Wertgutachten handelt es  
sich um einen Tiefgaragenstellplatz in dem Gebäude, in dem sich auch die  
Penthouse-Wohnung befindet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.03.2024  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

865.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Bocholt Blatt 21960, lfd. Nr. 1 850.000,00 €
- Gemarkung Bocholt Blatt 21963, lfd. Nr. 1 15.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der  
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht  
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten  
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.  
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt  
und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und  
den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche  
Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin  
erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.